Zeitschrift: Kunst+Architektur in der Schweiz = Art+Architecture en Suisse =

Arte+Architettura in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 45 (1994)

Heft: 2: Delicae Bernenses

Artikel: Delicae Bernenses : der Kanton Bern erfasst sein kulturhistorisch-

bauliches Gut

Autor: Schweizer, Jürg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-393980

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Deliciae Bernenses

Der Kanton Bern erfasst sein kulturhistorisch-bauliches Gut



1 Titelvignette der Deliciae Urbis Bernae von J. R. Gruner, Zürich 1732: Der Bär nähert sich, in der Hoffnung auf Honig, dem hohlen Baum.

1732 veröffentlichte der vielschreibende Chronist und Polyhistor Johann Rudolf Gruner, Pfarrer zu Burgdorf, seine «Deliciae Urbis Bernae» oder «Merckwürdigkeiten der hochlöbl. Stadt Bern». Von Gruners in 386 Bänden niedergelegten Manuskripten erschien fast nichts im Druck, auch für seine «Deliciae» fand sich kein Berner Verleger, sondern ein Zürcher, nämlich Markus Rordorf. In einer Mischung aus volkstümlicher und gelehrter Geschichtsschreibung kombinierte Gruner Historie, Geographie und Staatskunde mit einer würdigenden Beschreibung der Stadt und ihrer Bauten, eine nützliche, anschauliche Quelle zur historischen Stadttopographie. Mit seiner Publikation erntete er jedoch damals den Undank des öffentlichen Bern, und die Obrigkeit verbot seine Schrift, obwohl sie vor Ergebenheit und Wohlwollen trieft. Was Bern war, das wussten damals die massgebenden Berner selbst; wer es nicht wusste, gehörte ohnehin nicht dazu. Neue Berner waren nicht erwünscht, folglich brauchte es keine Verbreitung der «Merckwürdigkeiten». «De quoi se mêle-t-il cet impertinent?», hiess es.

Aktueller Anlass

Heute beurteilt die politische Öffentlichkeit die Situation umgekehrt. Das neue bernische Informationsgesetz kehrt den Tatbestand um und deklariert Öffentlichkeit der Verwaltung mit Geheimhaltungsvorbehalt, anstelle von geheimer Verwaltung mit Öffentlichkeitsvorbehalt. Im Bereich des kulturhistorisch-baulichen Gutes ist eine ähnliche Entwicklung festzustellen. Die Baugesetzgebung von 1970 postulierte zwar, dass die Denkmalpflege ein Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder führe und die Gemeinden dazu kommunale Ergänzungsinventare erlassen könnten, stellte aber gleichzeitig fest, dass der erhöhte Schutz eines Objektes nicht von der Aufnahme in die genannten Inventare abhänge. Die Qualifizierung eines Baus als Schutzobjekt konnte damit jederzeit erfolgen, und welches die Schutzobjekte waren, war der Öffentlichkeit nicht selten unbekannt. Die jüngste, noch laufende

Baugesetzrevision verlangt, dass Gemeinden und Kanton die Inventare erstellen; die Aufnahme ins Inventar soll Voraussetzung für den baurechtlichen Schutz eines Objektes werden. Im Rahmen des Planerlassverfahrens können die Gemeinden die Schutzobjekte zudem eigentümerverbindlich festlegen. In beiden Fällen dürfen in einem Baubewilligungsverfahren keine anderen Schutzobjekte mehr bezeichnet werden. Revisionsrahmen ist einzig der Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren. Für das kulturhistorisch-bauliche Gut bedeutet dies klar, dass die Denkmalpflege vollends aus der Amtsstube und den diskreten privaten Gesprächen herauszutreten hat und, nach Jahren der unausgesprochenen Freiwilligkeit, ihre Basisinventare erstellen und damit Farbe bekennen muss. «Besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle ... Ortsbilder, Bauten und Anlagen» (Baugesetz Art. 10) sind nicht länger von Fall zu Fall festzulegen oder schlummern mehr oder weniger unbekannt, sondern sie sind zu bestimmen und zu veröffentlichen. Dieser Grundgedanke - er soll laut Vortrag an den Grossen Rat Übersicht verschaffen, die Auswahl ermöglichen und Rechtssicherheit gewähren - hat durchaus auch positive Seiten. Denn der von Erziehungsdirektor Peter Schmid in der Begrüssungsansprache zum Kongress «Denkmalpflege heute» an der Universität Bern am 20. Oktober 1993 geäusserten Auffassung ist eindeutig beizupflichten: Der längerfristige Erfolg der Denkmalpflege ist nur sichergestellt, wenn die Denkmäler im Bewusstsein der Öffentlichkeit verankert sind, und es ist Aufgabe der Denkmalpflege, diesen öffentlichen Rück-



2 Burgdorf, Schlossgut, Zustand nach der Restaurierung
1992. Hinten gemauerte Scheune, erbaut 1700 nach dem Projekt von Münsterwerkmeister
Samuel Jenner mit vier grossen,
in Rundbogen geöffneten Tennen. Rechts Ofenhaus 1792,
links Wohnstock 1870. 1979
rettete das Verwaltungsgericht
die Gesamtanlage vor dem
Abbruch, indem es dem Bau
«besondere Schutzwürdigkeit»
zuerkannte.



3 Thun, «neue» Mühle, erbaut 1897/98 von Architekt Johann Merz, nach negativer Volksabstimmung und Verwaltungsgerichtsentscheid 1989 als «nicht besonders schutzwürdig» abgebrochen, womit die auf das 13. Jahrhundert zurückreichende Mühlentradition an diesem Ort abbrach. Heute freier Platz.

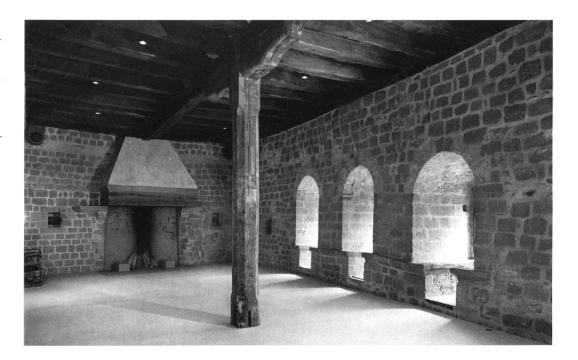
halt, in erster Linie durch Wissensvermittlung, zu fördern. Die Denkmalpflege hat folglich ihren Auftrag zur Öffentlichkeitsarbeit vermehrt wahrzunehmen und sich der öffentlichen Auseinandersetzung zu stellen.

Es sind freilich nicht nur Überlegungen, bessere Transparenz zu schaffen und Bürgernähe zu fördern, die zur Erfassung des baulichen Erbes jetzt und rasch raten. Wer inventarisiert, fürchtet letztlich um den Bestand. In der Tat ist die Bedrohung unseres baulichen Kulturgutes bis hin zu den besten Leistungen der dreissiger und fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts durch die Entwicklung der Bautechnologie, die Wandlung im Sozialgefüge, die Veränderung in den ökonomischen Grundlagen, aber auch durch die mangelnde Fähigkeit vieler im Bauwesen Tätiger, stark gewachsen. Kommende Anpassungen an gesamteuropäische Verhältnisse werden diese Gefährdung noch vergrössern. Dabei halten sich die Gefahren «Abbruch» und «Trivialsanierung» die Waage. Betroffen ist weniger das bereits «berühmte» bauliche Kunstwerk in seinem Bestand; höchstens seine äussere Originalsubstanz und seine Umgebung, damit seine Wirkungsmöglichkeit, sind bedroht.

Betroffen sind vielmehr die zahlreichen wertvollen Bauwerke der ländlichen Bausubstanz, die das Gesicht unserer Ortschaften aus-

machen. Betroffen sind die Werke des 19. und 20. Jahrhunderts, Zeugen des beispiellosen Aufbruchs, der zur heutigen Wohlstandssituation geführt hat. Betroffen sind schliesslich die Ortsbilder selbst. Ausserdem: Wohl als Folge der Korrektur der Juragewässer droht der Wellenschlag die seit Jahrtausenden bewahrten Funde der «Pfahlbauzeit» innert einer Generation auszulöschen; Meliorationen und Waldstrassenbau walzen Erdwerke der Vorzeit und jahrhundertealte Wegsysteme platt, der Wandel der Landwirtschaft transformiert viele der während zwei Jahrhunderten nur sanft umgebauten Bauernhäuser des 17. und 18. Jahrhunderts vollständig, der Strassenausbau parzelliert die letzte Dorfstrasse in Fahrbahn und Trottoir. Diese Vorgänge sind in den neunziger Jahren nicht neu, sondern haben sich im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts angebahnt. Neu sind ihre Radikalität, das Mass der Verluste, die Breite der Eingriffe und die Geschwindigkeit der Veränderungen. Wer all diese Phänomene wahrnimmt, dem wird plötzlich bewusst, in welcher alles nivellierenden Umbruchzeit er lebt. Der Ruf nach dem Inventar, der Auflistung der wertvollen Dinge und ihrer Scheidung von den gewöhnlichen, der Ruf nach Dokumentation und Überlieferung der ausgewählten Dinge wird laut.

4 Bern kaufte das Schloss Laupen 1324 als ersten Landvogteisitz, unmittelbar nachdem unter Otto von Grandson und den Freiherren von Thurn die lange Ausbauphase des 13. Jh. abgeschlossen worden war. In der Mitte des 15. Jh. stellte Bern den grossen Palassaal durch Einzug einer neuen Balkendecke wieder her, obwohl der Saal für bürgerliche Zwecke kaum nutzbar war. In zahlreichen Etappen von 1651-1968 stark verbaut, Restaurierung abgeschlossen 1989.



5 Schloss Belp erhielt durch Umbau und Vergrösserung unter Hans Rudolf Stürler 1631–1636 im wesentlichen seine heutige Gestalt. Erst 1812 ging es in Staatsbesitz über als Sitz des Amtes Seftigen. Prunkstube 1636, als Gerichtssaal restauriert 1991/92.



Die «neue» Denkmalpflege im Kanton Bern

Die hier vorgelegten Aufsätze zeigen nun freilich nicht verkrampfte Massnahmen verbohrter Fachleute, welche die Zeit nicht mehr verstehen. Sie spiegeln vielmehr die bald bewussteren, bald weniger bewussten vielfältigen Reaktionen der Öffentlichkeit auf die genannten Vorgänge seit gut hundert Jahren. Sie gründen in der Einsicht über die grosse Bedeutung der sprechenden Zeugen der Vergangenheit für das aktuelle Leben, für das Wohlbefinden des Menschen, für seine individuelle und kollektive Identität. Die willentliche Zerstörung der Kulturdenkmäler in Bosnien ist ein leider hochaktueller, in seiner Brutalität (er)schlagender Negativbeweis für deren Bedeutung.

Grundlage der Tätigkeit der bernischen Denkmalpflege ist ein Basisinventar, das ausser der eigentlichen Baupflege mehreren weiteren Zwecken gerecht werden kann, von denen hier Planungswesen, Kunstdenkmälerwerk und Bauernhausforschung vorgestellt sind. Die in der Denkmalpflege selbständige Stadt Bern erläutert ihre eigenen Aufnahmearbeiten. Das archäologische Inventar und das Inventar der historischen Verkehrswege sind Spezialfälle, die Kulturdenkmäler erfassen, die wenig genutzt werden, jedoch oft die einzigen frühen Quellen schriftarmer Epochen sind. Die folgenden Aufsätze sind zudem Resultate eines Konzentrations- und Koordinationsprozesses, der zur neugegliederten und integrierten Denkmalpflege geführt hat, wie sie im Kanton Bern seit dem 1. Januar dieses Jahres besteht. Ziel dieses Prozesses war es,

6 Bern, Christoffelturm zwischen Bahnhof und Heiliggeistkirche. Zustand kurz nach Abbruchbeginn im Januar 1865.



Doppelspurigkeiten, Zuständigkeitsfragen und «Mehrfachablagen» tunlichst zu vermeiden, dafür Synergieeffekte zu erzeugen und die Tätigkeit der Denkmalpflege zu bündeln, die Vorteile persönlicher Kontakte und Kenntnisse zurückzugewinnen, um damit auch Bürgernähe zu erreichen.

Die Institution «Denkmalpflege» umschliesst im Kanton Bern mit zentralen Dokumentations-, Archivierungs- und Administrationsmöglichkeiten die in vier regionale Kreise gegliederte Bau- und Ortsbildpflege, zusammengesetzt aus der ehemaligen Denkmalpflege und der ehemaligen Stelle für Bauern- und Dorfkultur sowie der Fachstelle für Ortsbildund Planungsfragen, das Kunstdenkmälerwerk, die Bauernhausforschung, die spezielle Dokumentationsaufgabe des Bauinventars und des Kulturgüterschutzes. Der Weg zu die-

ser konzentrierten und vereinigten Institution war lang; die Genealogie der bernischen Denkmalpflege ist kompliziert und spiegelt ein Stück bernischer Kulturgeschichte wider.

Ein «alter» Denkmalpflegekanton

Das Bewusstsein für die Bedeutung der Baudenkmäler und entsprechende Leistungen reichen im Kanton Bern weit über die Schaffung der Stelle des kantonalen Denkmalpflegers zurück, ist doch Bern ein Denkmalpflegekanton par excellence. Die Stadt übernahm seit dem frühen 14. Jahrhundert als Rechtsnachfolgerin adeliger Feudalherren die Verantwortung für zahlreiche Burgen und Schlösser, angefangen von Laupen 1324 bis zu Belp und Schlosswil, beide 1812, auch ausgedehnt auf grosse Teile des heutigen Kantons Aargau und die

Waadt. In der Reformation kamen die Klöster samt ihren Kirchen hinzu. Was die Abbruchwelle der Reformationszeit überstand, hatte sehr gute Chancen, bis ins 19. Jahrhundert überliefert zu werden. Hauptmonumente der mittelalterlichen Architektur der Schweiz sind durch den während Jahrhunderten gewährleisteten Bauunterhalt und durch phantasievolle Umnutzungen vor dem Untergang bewahrt worden. Der Reichtum an mittelalterlicher Architektur im heutigen Kanton und in den ehemaligen Gebieten im Aargau und in der Waadt geht zu einem guten Teil auf Berns Baupolitik zurück. Es wäre ein Irrtum, die Erhaltung vieler mittelalterlicher Bauten einfach bernischem Geiz zuzuschreiben. Zwar war die Motivation, diese Bauwerke zu erhalten, nicht im heutigen Sinn denkmalpflegerisch-kulturell begründet. Doch darf nicht ausser acht gelassen werden, dass das Zeichenhafte und das Monumentale dieser Architektur verstanden und geschätzt wurde und sich die Stadt als Rechtsnachfolgerin des demonstrativ repräsentativen Aspekts dieser Bauten vollauf bewusst war.

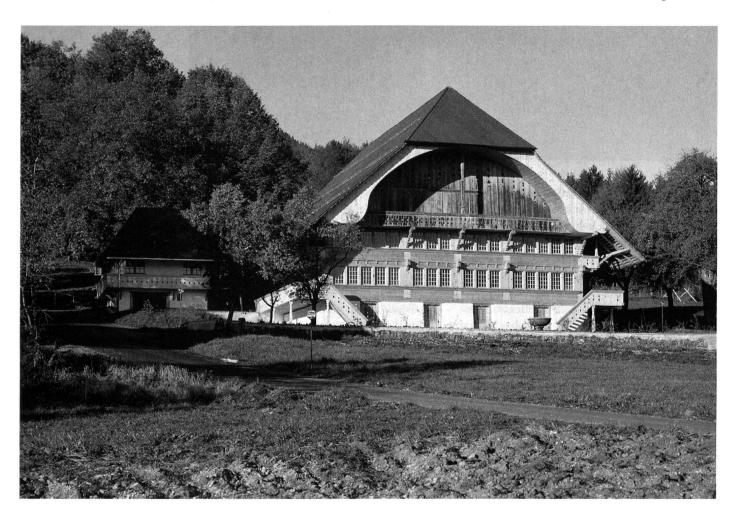
Als Pionierleistung der Denkmalpflege avant la lettre darf die Auseinandersetzung um die Kathedrale von Lausanne gelten, als die Frage studiert wurde, ob der Bau des 13. Jahrhunderts durch einen kleineren Neubau zu ersetzen sei. Die in diesem Zusammenhang durch den Architekten Erasmus Ritter 1763 aufgenommenen Pläne zeugen von einer Sorgfalt der Erfassung der Gotik, die im Barock absolut unüblich ist. Ritters Empfehlung, den Bau zu erhalten, wurde befolgt.

Die grossen Schäden und Verluste, einmalig in diesem Ausmass seit der Reformation, brachte das 19. Jahrhundert. Ausgerechnet das Jahrhundert der Romantik, der Wiederbelebung historischer Stile, der professionell einsetzenden Geschichtsforschung, kümmerte sich spät um jene Dinge, aus denen die Geschichte am deutlichsten spricht, um die alte Architektur.

Immerhin, in einzelnen kapitalen Fällen reagierte die Öffentlichkeit und suchte den kommunalen oder staatlichen Instanzen in den Arm zu fallen. Die Auseinandersetzung um den Christoffelturm um 1850–1864 bewegte die Gemüter eine halbe Generation lang.

Die kreative letzte Jahrhundertwende

Zu den Verlusten an wichtigen Monumenten zu Stadt und Land und zu den Eingriffen in die Stadtgestalt Berns traten die Kunstexporte ins Ausland. Unter diesem Eindruck entstanden historische Museen und Gesetze gegen den kulturellen Ausverkauf. Führend war 1899 der Kanton Waadt. Bern folgte sofort.



7 Pohlern bei Thun, Rohrmoos, grosses Bauernhaus, erbaut 1775. Nach Verwahrlosung gerettet und durch die Stelle für Bauern- und Dorfkultur 1973–75 restauriert.



8 Bern, Bibliotheksgalerie, erbaut 1772–75 von Niklaus Sprüngli als Raumabschluss der Hotelgasse. Aufnahme kurz vor Abbruch 1909. Die Denkmalpflegekommission suchte den vandalischen Abbruch trotz negativem Volksentscheid zu verhindern, der Regierungsrat liess die Kommission jedoch im Stich. – Fassade als Sprüngli-Denkmal 1911 am Thunplatz wieder aufgerichtet.

Bereits im Frühjahr 1902 beschloss das Berner Volk das «Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden». Es ermöglichte die Aufnahme dessen in ein staatliches Inventar, was von Wert ist, und zwar Objekte öffentlich-rechtlicher Trägerschaften ohne solche privater Eigentümer nur mit deren Einwilligung. Es unterstellte Massnahmen an solchen Objekten der Bewilligungspflicht und sah staatliche Beiträge zur Förderung vor. Zudem schuf es ein Expertengremium, die Kunstaltertümerkommission.

Gesetz, Funktion und zugehörige Kommission existieren noch heute, wenn auch die Anwendung Modifikationen erfahren hat. Durch seine offenen Formulierungen bewahrte sich das Gesetz seine Funktionsfähigkeit auch in stark veränderten Situationen. Mit Gesetz und Kommission stellte man ein «Vehikel» her, um die Kulturgüter in die Zukunft zu transportieren, vergass jedoch die Antriebskraft, den Motor, nämlich den Fachbeamten. Der Weltkrieg lähmte den Initialschwung der denkmalpflegerischen Gründerjahre fast vollständig, die systematische Inventarisierung versandete. Das Vollzugsmanko in der Zwischenkriegszeit war offensichtlich; die Kommission tagte oft Jahre lang nicht. Immerhin verfolgte sie eine Reihe von Kirchenrenovationen. Noch vor dem Zweiten Weltkrieg setzten die Arbeiten am Kunstdenkmälerwerk ein, über die hier selbständig berichtet wird (siehe S. 142 ff.).

In der Geschichte der schweizerischen Denkmalpflege ist unbeachtet geblieben, dass der Kanton Bern 1943 eine Stelle für ländliche Kulturpflege geschaffen hatte. Kulturpolitische Defizite und Rückbesinnung auf die bäuerlichen Wurzeln waren Gründe für die einzigartige Tat. Ohne den immensen Einsatz der Bauberatung der Stelle für Bauern- und Dorfkultur entbehrten Dörfer und Weiler ganzer Landstriche ihres Profils und ihrer Glanzstücke. Die Breitenstreuung denkmalpflegerischen Wirkens wäre im Kanton ohne diese Stelle nie erreicht worden.

Die Schaffung der kantonalen Denkmalpflege

Erst die Konjunkturwogen der fünfziger Jahre, die immer kräftiger heranbrandeten, brachten 1956 die Schaffung der eigentlichen Denkmalpflege. Ihr Ausbau war in der Folge bescheiden, trotz ausserordentlicher Zunahme der Belastungen und gesteigerter Anforderungen. Parallel zum Einsetzen der Raumplanung in den sechziger Jahren erkannte man, dass sich Denkmalpflege nicht auf Kirche, Schloss, Pfarrhaus und Altstadt, auf reich beschnitzte und bemalte Bauernhäuser und Speicher beschränken kann, sondern dass das rahmende Ensemble zu berücksichtigen sei, dass der Kanton sehr wesentlich von der räumlichen und architektonischen Qualität vieler ländlicher Baugruppen geprägt wird. Schliesslich erkannte man auch den Wert der traditionellen Stadtquartiere. Um diesen vielfältigen Bestand zu erfassen, führte bereits das Baugesetz 1970 das genannte Hinweisinventar ein. über das die Aufsätze von Anne-Marie Biland auf S. 124ff. und von Markus Sigrist auf S. 132ff. berichten.

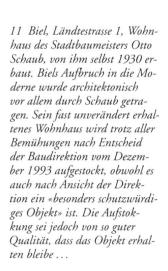
Eine wesentliche Verbesserung der Situation war 1978 die Schaffung der städtischen Denkmalpflege. Innerhalb der grossen Aufgaben in einem Kanton mit damals rund 500 Gemeinden und einer Million Einwohnern konnte die Betreuung der Stadt Bern nur ein immer zu geringer Teil des Ganzen sein, vgl. die Beiträge von Bernhard Furrer und Jürg Keller (S. 159ff. und S. 165ff.).

9 Das Bieltor in Büren, abgebrochen 1906, als Verkehrshindernis verunglimpft. Trotz Gemeindeversammlungsbeschluss folgte der Regierungsrat der Denkmalpflegekommission und stellte 1904 das Tor unter Schutz; eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diesen Schutz wies das Bundesgericht ab. Erst ein Wiedererwägungsantrag mit tendenziösem Bericht der Baudirektion hatte «Erfolg»: Mit Stichentscheid hob der Regierungsrat 1906 den Schutz wieder auf.



Längst war erkannt worden, dass das Gesetz von 1902 Lücken aufweist und in manchen Teilen völlig veraltet ist. Nach 1985 wurde der «Neubau» gewagt. Die Vernehmlassung, die mit dem Vorschlag zum Teil ungnädig umging, verlangte eine Überprüfung der Zuordnung und der organisatorischen Strukturen der Denkmalpflege. 1991 beschloss der Regierungsrat die Zusammenlegung der Stelle für Bauern- und Dorfkultur mit der Denkmalpflege, verbunden mit dem Auftrag zu einer Restrukturierung, über die einleitend orientiert worden ist.

10 Muri b. Bern, Landsitz Mettlen. 1951 fielen die zwei grossartigen steinernen Scheunen aus der Mitte des 18. Jh. zugunsten banaler Einfamilienhäuser, obwohl ihre Erhaltung schon im Quartier-Wettbewerb 1919 vorgeschlagen worden war.







Verluste und Rettungen

Um mit der denkmalpflegerischen Realität im Kanton vertraut zu machen, soll anhand ausgewählter Beispiele eine Art Bilanz gezogen werden. Die Nagelprobe für das neue Gesetz von 1902 liess nicht lange auf sich warten. Im Zuge der Universitätsverlegung auf die Grosse Schanze kam es zu folgenschweren Eingriffen in die Stadtgestalt, die drei der schönsten Gassen- und Platzbilder Berns durchbrachen. Die Verlängerung der Herrengasse längs des im Bau befindlichen Casinos brachte 1906 den Abbruch der alten Lateinschule, die bisher die Gasse als point-de-vue abgeschlossen hatte. Der beste Spätbarockarchitekt Berns, Niklaus Sprüngli, hatte 1771 die Chance einer Erweiterung der Stadtbibliothek genutzt, um der Hotelgasse mit der Bibliotheksgalerie den räumlichen Abschluss zu geben. Die prospekthafte Pavillonfront gehört zu den hervorragendsten Barockbauten der Schweiz. Die Abbruchabsicht um 1900 rief lebhaften Widerstand. Die Stadtgemeinde legte den Stimmbürgern in der Folge 1908 ein Restaurierungsprojekt vor, das im Verhältnis von 5:3 verworfen wurde. Mangelnder Bauunterhalt und eine Rufmordkampagne «fort mit der Ruine» brachten die Vorlage zu Fall. Schon zehn Tage nach der negativen Abstimmung beantragte die Kunstaltertümerkommission, den Bau unter Schutz zu stellen. Der Regierungsrat lehnte jedoch unter Hinweis auf die Volksabstimmung ab! Die kulturpolitische Tat, die nach kürzester Zeit der Regierung hohes Lob eingetragen hätte, unterblieb. Der Abbruch riss 1909 die Hotelgasse auf.

Auch der dritten Raumschöpfung, dem Theaterplatz, wiederum von Sprüngli, sollte es an den Kragen gehen. Die alte Hauptwache bildet den schmalseitigen Raumabschluss dieses Platzes. Die Kunstaltertümerkommission beantragte bereits zwanzig Tage nach ihrer Niederlage im Falle der Bibliotheksgalerie ihre Unterschutzstellung. Trotzdem sahen Wettbewerbe von 1924 ihren Abbruch vor, und 1935 beschloss die Regierung den Verkauf auf Abbruch. Ein umfassendes Gutachten der Kommission fruchtete immerhin soviel, dass die privaten Bauträger auf den Abbruch verzichteten, der Hauptwache jedoch mit einem banalen Dreigeschosser die Schau stahlen. Ein Tiefschlag für die Kommission und ihre Grundsätze war schliesslich der Fall des Bieltors in Büren an der Aare, dem nach langem Seilziehen letzten Stadttorabbruch im Kanton Bern.

Lang ist die bis 1993 fortgesetzte Reihe von Abbrüchen hervorragender Bauten, die nach Gemeindeabstimmungen oder nach Gerichtsentscheiden der Spitzhacke zum Opfer fielen. Dieser Schreckensbilanz sind fairerweise Fälle entgegenzusetzen, bei denen die Rettungen nicht bloss Versuche geblieben sind.

Auch die Reihe der Rettungen ist beachtlich. Erwähnt sei die Bewahrung des sog. Bernerhauses in Neuenstadt. Das Kloster Bellelay hatte im frühen 17. Jahrhundert ein riesiges Herbsthaus errichtet. Die Einwohnergemeinde Bern beantragte 1916, das historisch, architekturgeschichtlich und für das Stadtbild von Neuenstadt gleichermassen bedeutende Haus aus dem Schutz zu entlassen, da es hohe Sanierungskosten verursachte. Der mutige Beschluss des Regierungsrates, den Schutz nicht aufzuheben, rettete das Haus, das heute noch ein stolzes Besitztum der Stadt Bern ist. Ähnliche Rettungen bewahrten das Burgerspital Bern, das Schloss Münchenwiler oder die sog. Ischihäuser an der Gerechtigkeitsgasse/Junkerngasse in Bern, für deren Rettung 1954 8000 Personen zu einer Kundgebung auf dem Münsterplatz erschienen, eine Demo avant la lettre für die Denkmalpflege. Die eindrückliche Kampagne führte auch zum Erlass griffiger Altstadt-Vorschriften unterhalb des Zeitglockenturms mit dem unentbehrlichen Brandmauerartikel, der Struktur-, nicht Fassadenerhaltung garantierte. (Vgl. den Artikel von Jürg Keller, S. 165.)

Wer verantwortet die Abbrüche?

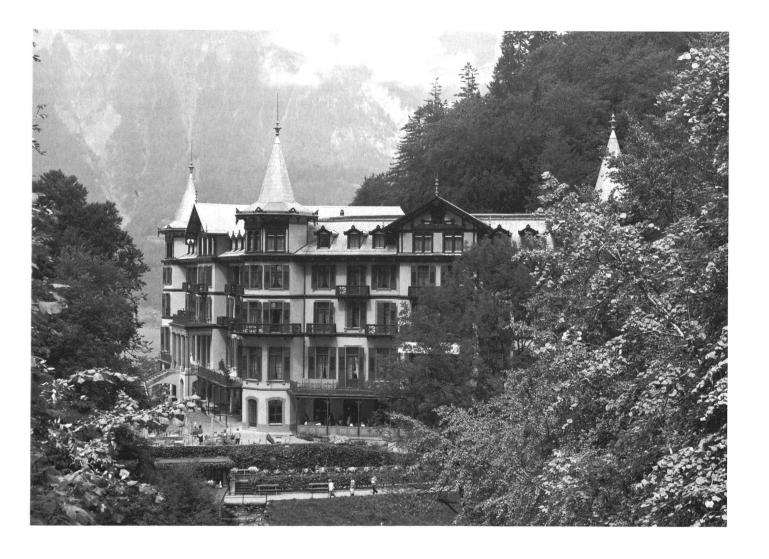
Fast jedem Beispiel sind lange, komplizierte Kämpfe vorausgegangen, die Ausdauer und Durchhaltewillen forderten, die die politi-

schen Behörden und die Gerichte vor Gewissensfragen stellten. Viele für den Abbruch ins Feld geführte vermeintliche Sachzwänge -Verkehr, Finanzen, Nutzungen, Funktionen erwiesen sich bereits nach wenigen Jahren als überholt oder unerheblich. Gerade in bezug auf die Finanzen fällt auf, wie schon nach kürzester Zeit die Massstäbe wechseln. Längerfristige Lorbeeren sind mit dem Abreissen von Baudenkmälern offensichtlich keine zu holen. Behörden, Politiker und Juristen müssen sich bewusst sein, dass Abbruchentscheide eine irreversible Aktion sind, und die Verantwortung auch vor kommenden Generationen schwer wiegt. Profilierend wirken nicht Abbrüche, sondern Erhaltungsentscheide. Besonders schwierig wird die Situation, wenn Abbrüche zur Prestigefrage oder zum Politikum werden, wenn vermeintlich demokratische Entscheide in Frage gestellt sind.

Was hielt das Bundesgericht in seinem Urteil zugunsten des Bürener Torturms 1905 fest? «Es ist im idealen und vielfach auch materiellen Interesse eines Staates und seiner Glieder liegend, für die Schonung und Erhaltung von Kunstaltertümern und ganz besonders von Baudenkmälern, die mit der Geschichte des Landes verknüpft sind oder architektonisch-künstlerische Bedeutung haben, bedacht zu sein. Ebenso ist es eine bekannte Erfahrungstatsache, dass die Gemeinden vielfach geneigt sind, diese berechtigte Forderung der Allgemeinheit den lokalen und praktischen Bedürfnissen des Augenblicks hintanzusetzen.» Diese Sätze im allerersten Gerichtsur-

12 Wangen an der Aare, Holzbrücke, erbaut 1549–53. Gemeinderat und Gemeindeversammlung verlangten 1934 den Abbruch einhellig, setzten sich aber gegen Regierungsrat Bösiger als Baudirektor nicht durch. Auch in Wangen löst heute die Schilderung des Abbruchbegehrens ungläubiges Kopfschütteln aus...







teil über ein bernisches Baudenkmal haben 1994 nichts von ihrer Bedeutung und von ihrer Wahrheit verloren!

Heutige Probleme

Die Tätigkeit der Denkmalpflege hat sich in den letzten Jahren bis zum Einbruch der jüngsten Rezession stark intensiviert, statistisch gesehen mehr als verdoppelt. Heute werden 2000 Sachgeschäfte pro Jahr, freilich von sehr unterschiedlichem Gewicht, bearbeitet. Ziel der Denkmalpflege ist es allerdings nicht, ständig mehr Geschäfte zu betreuen, sondern dort wirksam zu sein, wo Qualität des Objekts und des Ortsbildes es erfordern, dort aber möglichst ohne Ausnahme, rechtzeitig und effizient. Eine Voraussetzung dazu ist die Erfassung des Baubestandes in Form des Bauinventars, über das Anne-Marie Biland auf S. 124 berichtet.

Eine weitere Voraussetzung zum befriedigenden Funktionieren der Denkmalpflege ist der Erlass eines neuen Denkmalpflegegesetzes, das jenes der Jahrhundertwende ersetzt und die Erhaltung der inneren Ordnung eines Bauwerks, seiner Grundstruktur und der festen Ausstattung gewährleistet. Das neue Gesetz ist um so nötiger, als im Zuge der Deregulierungsgedanken bewährte, seit zwanzig Jahren existierende Schutzvorschriften der Baugesetzgebung zur Diskussion stehen. Es ist vorgeschlagen worden, den Stimmbürger als letzte Instanz über die Schutzwürdigkeit von Objekten beschliessen zu lassen. Welch schweren Stand auch wichtigste Denkmäler in Gemeindeversammlungen mit ihren momentanen Problemen haben, ist zur Genüge bekannt. Der Entscheid über Sein oder Nichtsein von wichtigen Baudenkmälern ist nicht eine Frage, die einzig der Stimmung einer Gemeindeversammlung ausgeliefert werden darf. Die Zerstörung von Baudenkmälern ist das Werk eines Augenblicks, sie beraubt die eigene und alle spätern Generationen, und jede Reue kommt zu spät. Die vermeintliche Demokratisierung in diesem Bereich liegt nicht im längerfristigen Interesse des «Demos», «Volks», der Öffentlichkeit.

Verlassen wir die gewissermassen rechtliche Seite der angesprochenen Thematik und wenden wir uns noch einigen Sachproblemen zu. Eines der grössten Probleme ist die mangelnde Qualität von Ersatzbauten, ja das Unvermögen vieler Projektierender, eine vorgefundene Situation zu analysieren und mit einer angemessenen zeitgenössischen Sprache auf sie zu reagieren. Ortsbildschutzgebiete sind ja Baugebiete, und die Denkmalpflege will in keinem Fall einen Ort gewissermassen «einbalsamieren». Die Nostalgiewelle mit ih-



ren geschmäcklerischen Dekorationen macht vor keinem Ortsbild Halt und täuscht Bauherren, Behörden und Bevölkerung. Die Förderung neuer Architektur gehört zwar nicht zu den zentralen Aufgaben der Denkmalpflege, diese ist aber trotzdem aufgerufen, auch für die neue Architektur einzustehen. Um auf diesem Gebiet weiterzukommen, muss die «Sehschulung» der Bevölkerung freilich bereits im obligatorischen Unterricht einsetzen!

Ein zweites Hauptproblem: Unsere Bauerndörfer und Weiler leben zwar noch vom räumlich geordneten Wechselspiel grosser Volumen und kleiner Sekundärbauten. Wer aber näher hinsieht, wird feststellen, dass nur noch ein Bruchteil der Bauernhäuser effektiv der primären Nutzung dient. Das Schwinden der Bauernbetriebe hat viele Volumen zurückgelassen, die bald der Grossinvestition bedürfen. Was geschieht in den nächsten zwanzig Jahren mit diesen für unsere Ortsbilder so zentralen Volumen? Das Bauerndorf ist 1994 nur noch scheinbar ein Bauerndorf. Umnutzungsvorschläge, Phantasie, guter Wille und finanzielle Unterstützung werden nötig sein, um diesen für das Erscheinungsbild des Kantons so wesentlichen Baubestand zu retten und nächsten Generationen zu überliefern.

Ein drittes: Die Steigerung der Bodenpreise und die relative Standortgunst der Ortskerne und Altstädte hat zu völlig übersetzten Liegenschaftspreisen geführt, die einen starken Einfluss auf den zu realisierenden Standard der Objekte haben. Zudem werden unter dem Schlagwort «Haushälterische Bodennut-

15 Biel, Rockhall. Der barocke Landsitz war 1900 durch zwei Villen für die Söhne des Besitzers flankiert worden. 1961 kauft der Staat die Liegenschaft auf Abbruch, um das Technikum zu erweitern; das Vorhaben wird vorerst nicht verwirklicht. 1978 wird das Hauptgebäude, 1987–89 die eine Villa mitsamt der Innenausstattung und Polychromie restauriert: Blick auf die Jugendstilstuckdekke des Salons.

Seite 120 oben: 13 Brienz, Hotel Giessbach. Durch Besitzer, Gemeinde und Region um 1980 zum Abbruch bestimmt. Franz Webers Stiftung rettete das Hotel von Architekt H. E. Davinet von 1874/75 bzw. 1883/84 und seine Funktion. Restaurierung bis 1988

Seite 120 unten: 14 Kehrsatz, Blumenhof. Der barocke Landsitz konnte nach jahrelangem Kampf gerettet, restauriert und als Gemeindehaus 1990 wieder eröffnet werden.



16–17 Nutzungsmaximierung: Dachausbau in Steffisburg / Bauernhaus-Untergeschosse im Rüttihubelbad im Emmental.

zung» heute ungehemmt Nutzungswünsche angemeldet.

1994 würde niemand mehr den Abbruch des Bürener Stadttors oder der Bibliotheksgalerie in Bern beantragen. Hingegen sind wichtige Bauten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts noch keineswegs den grossen Denkmälern des «Alten Bern» vor 1798 gleichgestellt, obwohl sie von einer Epoche künden, die viel unmittelbarer auf unser heutiges Leben einwirkt. Aber ein noch unbehaglicheres Gefühl hinterlässt die einseitige Auswahl dessen, was erhalten werden kann: Es sind primär repräsentative, stattliche Bauten der Öffentlichkeit oder wohlhabender Privater; viel schwieriger ist es, Alltagsarchitektur, Bauten sozialer Unterschichten oder sog. Zweckarchitektur zu bewahren. Das gilt freilich generell für die grosse Zeitspanne und die reiche bauliche Hinterlassenschaft, welche die bernische Denkmalpflege betreuen darf. Zwischen dem cluniazensischen Querhaus von Münchenwiler und der Boilerfabrik des Ateliers 5 von 1958 in Thun, zwei «Pfleglingen» der letzten Jahre, liegt ein ausserordentliches Patrimonium in einem kulturgeschichtlich reichgegliederten Kanton.

Zusammenfassung

In den Tagen, in denen dieser und die folgenden Aufsätze entstanden, debattierte der Grosse Rat des Kantons Bern über neue Formen der Inventarisierung der schützenswerten Kunstdenkmäler und über die rechtliche Stellung dieser Inventare. Noch liegen die Ergebnisse nicht endgültig vor, doch ist offensichtlich, dass die Denkmalpflege und die Gemeinden verpflichtet werden, die Kulturdenkmäler abschliessend zu erfassen und der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Allerdings veranlasst nicht nur diese neue rechtliche Situation die Erfassung des kulturell-baulichen Gutes



im Kanton, auch die Sorge um dessen Bestand rät dringend dazu. Die auf den 1. Januar 1994 neu gegliederte und organisierte bernische Denkmalpflege ist für ihre Tätigkeit auf die Bestandesaufnahme angewiesen. Sie ist eine Institution mit langer Genealogie, die ein Stück bernischer Kulturgeschichte widerspiegelt. Ausgangspunkt ist das alte Denkmalpflegegesetz von 1902, dessen Bilanz in der harten Frage von Sein oder Nichtsein zwiespältig ausfällt. Den heutigen Aufgaben ist dieses immer noch in Kraft stehende Gesetz nicht mehr gewachsen. Hauptprobleme sind heute die mangelnde Qualität von Ersatzbauten, die untergenutzten Grossvolumina ländlicher Gebiete, die hohen Anforderungen an die Altbausubstanz und der Drang zur Nutzungsmaximierung unter dem Stichwort des haushälterischen Umgangs mit dem Boden.

Résumé

Dans les jours même où cet article et les suivants ont été rédigés, le Grand Conseil du canton de Berne débattait des nouvelles formes de l'inventorisation des monuments historiques à protéger, et de la position juridique de tels inventaires. Si les résultats ne sont pas encore connus, il apparaît pourtant que la conservation des monuments et les communes ont le devoir de recenser une fois pour toutes les monuments, et de les faire connaître au public. En vérité, cette nouvelle situation juridique n'est pas seule à provoquer le recensement des biens culturels architecturaux du canton, puisque le souci de leur conservation y invite impérativement. La conservation des monuments bernoise, restructurée et réorganisée le 1er janvier 1994, a été chargée de dresser cet inventaire. Cette institution forte d'une long passé reflète un morceau de l'histoire culturelle bernoise. Le point de départ fut la



vieille loi de 1902 sur la conservation des monuments, dont le bilan divisé est tout entier contenu dans le dilemme «être ou ne pas être». Cette loi toujours en vigueur ne peut plus faire front aux impératifs actuels. Les problèmes centraux sont aujourd'hui les déficiences des constructions de remplacement, la sous-exploitation des grands volumes d'espace des territoires ruraux, les demandes élevées de substance architecturale ancienne et, au chapitre de l'économie du sol, l'urgence d'aller vers une rationalisation maximale de l'exploitation.

Riassunto

Nei giorni in cui questo e i contributi successivi videro la luce, il Gran Consiglio del Canton Berna discuteva sulle nuove forme di inventarizzazione dei monumenti da salvaguardare e sulla posizione giuridica di questi inventari. Nonostante i risultati non siano ancora stati presentati in modo definitivo, è tuttavia chiaro che l'Ufficio per la tutela dei monumenti e i comuni sono obbligati a rilevare definitivamente i monumenti nazionali e a farli conoscere pubblicamente. In ogni caso non solo questa nuova situazione giuridica induce alla registrazione dei beni monumentali nel Cantone, ma anche la preoccupazione per la loro sopravvivenza. Il nuovo Ufficio bernese dei monumenti, ristrutturato e riorganizzato dal 1. gennaio 1994 – deve poter basare la sua attività sull'inventarizzazione. L'Ufficio dei monumenti è una istituzione con una lunga tradizione, che rispecchia una parte della storia culturale bernese. Punto di partenza è la vecchia legge del 1902 per la tutela dei monumenti, il cui bilancio di fronte alla domanda difficile sull'intervenire o il non intervenire entra in contrasto. Questa legge ancora oggi vigente, non è più attuale di fronte agli impegni odierni. I



problemi fondamentali sono oggi la qualità scarsa delle costruzioni sostitutive, i grandi volumi sottosfruttati delle zone rurali, le richieste elevate fatte a vecchi materiali di costruzione e l'impulso verso uno sfruttamento massimo degli spazi ma con un uso parsimonioso del territorio.

Literaturhinweise

Siehe Anhang S. 184 ff.

Abbildungsnachweis

1–16, 18, 19: Archiv Denkmalpflege des Kantons Bern; 2, 11: Jürg Schweizer; 10, 12: Martin Hesse; 3, 4, 14, 15, 16, 18: Gerhard Howald. – 17: Jürg Althaus, Bern.

Adresse des Autors

Dr. Jürg Schweizer, Denkmalpfleger des Kantons Bern, Münstergasse 32, 3011 Bern 18 Münchenwiler, Cluniazenserprioratskirche, um 1100,
Blick nach Westen in die Vierung auf den im 16. Jahrhundert verschlossenen Vierungsbogen. – 1943 vom Staat zur Rettung vor Umbau, Abbruch und
Spekulation gekauft, wurde das
Schloss Münchenwiler samt den
Resten des Priorats 1986–90 restauriert, umgebaut und erweitert.

19 Ehemalige Boilerfabrik des Ateliers 5 in Thun, nach Projekt 1956 erbaut bis 1959. Die Gemeinde Thun hat 1993 das Gesuch um den verstümmelnden Abbruch der Brise-Soleil abgewiesen und damit die Einsprache der Denkmalpflege ge-